



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Andrea Voßhoff

Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Staatssekretär des
Bundesministeriums für Umwelt, Na-
turschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Herrn Jochen Flasbarth
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-100
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL ref4@bfdi.bund.de

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 23.05.2016
GESCHÄFTSZ. IV-508/001#0002

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Informations-, Beratungs- und Kontrollbesuch gem. §§ 24 und 26 Bundesda-
tenschutzgesetz am 01. und 02.03.2016**

Sehr geehrter Herr Flasbarth,

meine Mitarbeiter RD Lux und OAR Kühn haben am 01. und 02. März 2016 einen datenschutzrechtlichen Informations-, Beratungs- und Kontrollbesuch gem. §§ 24 Abs. 1 und 26 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) in Bonn durchgeführt.

Gegenstand des Besuchs war die Erörterung datenschutzrechtlicher Aspekte im Zusammenhang mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch das BMUB und hiermit zusammenhängender Fragen der Datensicherheit. Gesprächspartner meiner Mitarbeiter waren der behördliche Datenschutzbeauftragte Ihres Hauses, Herr _____, und seine Stellvertreterin, Frau _____. Für die gewährte Unterstützung und offene Zusammenarbeit seitens Ihrer Mitarbeiter möchte ich mich bedanken.

Wie sich bei dem Besuch herausstellte, besteht in folgenden Punkten Handlungsbedarf:



1. Datenschutzbeauftragter

Die öffentlichen Stellen haben die behördlichen Beauftragten für den Datenschutz (bDSB) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihnen insbesondere die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Sach- und Personalausstattung zur Verfügung zu stellen (§ 4f Abs. 5 Satz 1 BDSG).

Aus der Unterstützungspflicht folgt die Pflicht zu einer angemessenen Freistellung des bDSB von anderen dienstlichen Tätigkeiten. Nur wenn dem bDSB die erforderlichen zeitlichen Freiräume eingeräumt werden, kann er seine Aufgabe sachgerecht erfüllen. Maßgeblich für die angemessene Wahrnehmung der Funktion des bDSB ist die Größe der jeweiligen Dienststelle und hiermit korrespondierend der Umfang, in dem personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Gleiches gilt für die Funktion des stellvertretenden bDSB.

Herr . . . übt die Funktion des bDSB mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % aus. Gleiches gilt für seine Stellvertreterin Frau . . .
Zumindest ab einer Zahl von 1.000 Beschäftigten spricht bereits der Umfang des zu gewährleistenden Personaldatenschutzes in diesen Dienststellen für eine vollständige Freistellung des bDSB. Wie meinen Mitarbeitern auf Nachfrage mitgeteilt wurde, sind im BMUB über 1100 Vollzeitstellen vorhanden.

Ich empfehle daher nachdrücklich, Ihren bDSB zur angemessenen Wahrnehmung der diesbezüglichen Aufgaben mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % einzusetzen und damit vollständig von anderen Aufgaben freizustellen.

Zur Sichtbarmachung der herausgehobenen Funktion des bDSB empfehle ich ferner, den bDSB im Organigramm des BMUB künftig unmittelbar dem Leitungsbereich Ihres Hauses zuzuordnen.

2. Datenschutzkonzept

Auf Nachfrage wurde meinen Mitarbeitern mitgeteilt, im BMUB habe aufgrund der unter 1. erwähnten, nicht hinreichenden personellen Ressourcen des bDSB noch kein Datenschutzkonzept erstellt werden können.

Ich mache darauf aufmerksam, dass es bei einem Bundesministerium mit mehr als 1100 Mitarbeitern der Erarbeitung eines solchen Konzepts längst bedurft hätte. Denn ein regelmäßig aktuell gehaltenes Datenschutzkonzept ist unerlässlich für die Unterstützung Ihrer Mitarbeiter in datenschutzrechtlichen



Fragen und damit von äußerster Relevanz für eine datenschutzkonforme Verfahrensweise in Ihrem Ministerium.

Ich gehe deshalb - wie bereits vor Ort einvernehmlich vereinbart - von einer sehr zeitnahen Erstellung des Datenschutzkonzepts aus, für dessen Übersendung ich zu gegebener Zeit dankbar wäre.

3. IT-Sicherheitskonzept

Das vorliegende Sicherheitskonzept nach ISO 27001 wurde auf Basis IT-Grundschutz (BSI Standards 100-2 und 100-3) entwickelt und berücksichtigt jeden Aspekt gemäß Vorgehensweise IT-Grundschutzmethodik.

Besondere Sorgfalt wurde dabei auf die Risikoanalyse und den Basissicherheitscheck I verwendet. Es fällt jedoch auf, dass eine große Anzahl von Maßnahmen im Basissicherheitscheck I noch nicht oder nur teilweise umgesetzt sind. In den Fällen, in denen die Maßnahmen noch nicht umgesetzt sind, fehlt in der Regel eine Begründung hierfür.

Eine Umsetzungsplanung für die noch nicht oder nur teilweise umgesetzten Maßnahmen lässt sich dem Konzept nicht entnehmen.

Insbesondere im Bereich des Datenschutzes zeigen sich Mängel. U.a. wird ausgeführt, dass dem bDSB nicht genug Ressourcen zur Verfügung stehen (siehe auch Punkt 1 dieses Schreibens). Ein übergeordnetes Datenschutzkonzept existiert nicht (siehe auch Punkt 2 dieses Schreibens) und die bereichsspezifischen Regelungen werden nicht regelmäßig aktualisiert. Ein Protokollierungskonzept, das den Zweck der Protokollierung sowie Schutzmechanismen für die Rechte der Betroffenen beschreibt, fehlt. Ein Löschkonzept liegt ebenfalls nicht vor. Bei der Planung des Verzeichnisdienstes wurde der bDSB nicht mit einbezogen, obwohl die Maßnahme M 2.403 dies ausdrücklich vorsieht.

Ich wäre dankbar, wenn Sie das IT-Sicherheitskonzept zu den oben aufgezeigten Punkten entsprechend ergänzen lassen könnten.

Für die Übersendung der erbetenen Stellungnahmen und Mitteilungen innerhalb der nächsten acht Wochen wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Voßhoff

